

**Zu § 4 der Reservistenordmmg:****§4**

Der vor dem 24. Januar 1962 geleistete Schwur bzw. Fahneid in der Nationalen Volksarmee, in der Deutschen Grenzpolizei, in der Bereitschaftspolizei sowie der Diensteid im Ministerium für Staatssicherheit ist dem Fahneid gemäß Anlage der Dienstlaufbahnordnung der Nationalen Volksarmee gleichgestellt.

**Zu § 12 der Reservistenordnung:****§5**

(1) Zur Aussage vor Gericht, dem Staatsanwalt- oder einem Untersuchungsorgan ist eine Aussagegenehmigung erforderlich, wenn zum Gegenstand der Aussage, solche Tatsachen gemacht werden, die mit dem Wehrdienst im Zusammenhang stehen. Insbesondere ist eine Aussagegenehmigung erforderlich, wenn

- a) sich die Aussage auf Vorkommnisse während der Dienstzeit bezieht, die der Geheimhaltung unterliegen
- b) sich die Aussage auf die Ausbildung, Bewaffnung, Struktur, Disziplin, den Standort oder sonstige dienstliche bzw. militärische Angelegenheiten bezieht, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

(2) Zur Aussage vor einem Militärgericht, Militärstaatsanwalt oder einem militärischen Untersuchungsorgan ist keine Aussagegenehmigung erforderlich. Das trifft nicht zu für Reservisten, die im Ministerium für Staatssicherheit Wehrersatzdienst geleistet haben.

(3) Die Aussagegenehmigung erteilt außerhalb des Reservistenwehrdienstes der Leiter des zuständigen Wehrkreiscommandos. Für Reservisten, die im Ministerium für Staatssicherheit Wehrersatzdienst geleistet haben, erteilt die Aussagegenehmigung die zuständige Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit.

**Zu § 14 der Reservistenordnung:****§ 6**

(1) Die Reservisten haben in der Zeit, in der sie die Uniform der Nationalen Volksarmee tragen, die in ihrem Besitz befindlichen Wehrdokumente mitzuführen, um das Recht nachweisen zu können, daß sie die Uniform tragen dürfen.

(2) Das Recht zum Tragen der Uniform der Nationalen Volksarmee wird für die Zeit der Zugehörigkeit zu anderen bewaffneten Organen ausgesetzt.

**§7****Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1969

**Der Minister  
für Nationale Verteidigung**

H o f f m a n n  
Armeegeneral

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Reservistenordnung**

**vom 30. Juli 1969**

Auf Grund des § 16 der Reservistenordnung vom 30. Juli 1969 (GBl. I S. 45) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe zum § 12 der Reservistenordnung folgendes bestimmt:

**§ 1****Grundsätzliche Aufgaben**

(1) Die gedienten Reservisten sind eine bedeutende gesellschaftliche Kraft bei der allseitigen Stärkung des Systems der Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik. Ihrer Arbeit außerhalb des Reservistenwehrdienstes gebührt hohe gesellschaftliche Anerkennung.

(2) Die Erhöhung und Festigung der Kampffähigkeit und Einsatzbereitschaft der gedienten Reservisten der Deutschen Demokratischen Republik sowie das schöpferische Anwenden ihrer während des aktiven Wehrdienstes erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse im System der sozialistischen Wehrerziehung erfordert außerhalb des Reservistenwehrdienstes die:

- a) ständige und umfassende militärpolitische Information der gedienten Reservisten
- b) Vertiefung der militärpolitischen Kenntnisse und Erhaltung des physischen Leistungsvermögens der gedienten Reservisten, vorrangig der Offiziere und Unteroffiziere der Reserve
- c) Einbeziehung der gedienten Reservisten in die sozialistische Wehrerziehung aller Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, besonders bei der vormilitärischen Ausbildung und patriotischen Erziehung der Jugend im vorwehropflichtigen Alter zur Vorbereitung auf ihren Ehrendienst in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik
- d) Aufrechterhaltung einer engen Verbindung mit dem Patentruppenteil bzw. mit den im Bereich des Wohnortes oder Kreises stationierten Truppenteilen und Einheiten.

**Das Reservistenkollektiv****§2**

(1) Das Reservistenkollektiv ist die Organisationsform der gedienten Reservisten. Es wird in staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und Einrichtungen, in Betrieben, Genossenschaften der sozialistischen Landwirtschaft und des Handwerks sowie sonstigen Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) gebildet. Beim Fehlen von größeren Betrieben können Ortsreservistenkollektive gebildet werden.

(2) In den Reservistenkollektiven sind die gedienten Reservisten unabhängig vom Dienstgrad und von der Waffengattung zusammenzufassen.

(3) Für die Bildung von Reservistenkollektiven ist der Leiter des Wehrkreiscommandos verantwortlich.

(4) In Großbetrieben können unter Berücksichtigung der Struktur der Betriebe mehrere Reservistenkollektive

\* 1. DB vom 30. Juli 1969 (GBl. II Nr. 77 S. 479)-